



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

24. März 1998

NR.

627

OENSINGEN: Gestaltungsplan „Zentrumsüberbauung im Mühlefeld, Bauschild B“ mit Sonderbauvorschriften / Genehmigung

1. Feststellungen

Die Einwohnergemeinde Oensingen unterbreitet dem Regierungsrat den **Gestaltungsplan „Zentrumsüberbauung im Mühlefeld, Bauschild B“ mit Sonderbauvorschriften zur Genehmigung.**

2. Erwägungen

Der vorliegende Plan bezweckt eine Erweiterung der Zentrumsbildung (Dorfkern), basierend auf dem vom Gemeinderat am 14. Januar 1991 beschlossenen Gestaltungs-Richtplan „Inneres Mühlefeld“. Er regelt die Anordnung und Gestaltung der Bauten und des Areals. Das Gebiet liegt in der Kernzone „Entwicklung“ und soll zu einer vielfältigen Überbauung mit Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben sowie Verkaufsläden und Wohnungen führen. Sonderbauvorschriften bestimmen über Art und Mass der Nutzung der Baubereiche, die Erschliessung und Parkieranlagen sowie die Freiraumgestaltung und Bepflanzung.

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 15. Mai bis zum 14. Juni 1997. Innerhalb der Auflagefrist gingen zwei Einsprachen ein, die vom Gemeinderat mit Entscheid vom 24. November 1997 abgewiesen wurden. Der Gemeinderat hat den Gestaltungsplan und die Sonderbauvorschriften bereits am 28. April 1997 unter dem Vorbehalt allfälliger Einsprachen genehmigt und die Umweltverträglichkeit festgestellt.

Formell wurde das Planverfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind folgende Bemerkungen anzubringen:

Nach Art. 9 Abs. 1 Umweltschutzgesetz (USG) muss eine Behörde, bevor sie über die Planung, Errichtung oder Änderung einer Anlage entscheidet, welche die Umwelt erheblich belasten kann, deren Umweltverträglichkeit prüfen. Eine entsprechende Pflicht besteht auch für Parkieranlagen mit mehr als 300 Abstellplätzen (Richtlinie über die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung, RRB vom 28. September 1993). Das geplante Vorhaben (250 Parkplätze) überschreitet zusammen mit den bereits bestehenden Parkplätzen (300) diesen Schwellenwert und untersteht deshalb der UVP-Pflicht. Das Vorhaben hat verschiedene Auswirkungen auf die Umwelt. Im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung wurden die verschiedenen Aspekte untersucht und beurteilt. Diese betreffen insbesondere die Auswirkungen aufgrund des Verkehrsaufkommens (Luft und Lärm), die möglichen Bodenbelastungen sowie Aspekte des Grundwasserschutzes.

Das Amt für Umweltschutz beurteilt in seinem Bericht vom 12. Februar 1997 den Umweltverträglichkeitsbericht (UVB) der Gesuchsteller als gute und ausreichende Grundlage für die Beurteilung des Vorhabens im Rahmen des Gestaltungsplanverfahrens. Die Untersuchungen wurden fachlich

kompetent ausgeführt und sind im UVB nachvollziehbar und klar strukturiert wiedergegeben. Sie entsprechen den Anforderungen, wie sie in Art. 9 Abs. 2 USG formuliert sind. Mit verschiedenen Anträgen zu den Sonderbauvorschriften und für die Baubewilligung wurden Verbesserungsvorschläge eingebracht, so dass das Vorhaben in Übereinstimmung mit der Umweltschutzgesetzgebung steht und deshalb als "umweltverträglich" bezeichnet werden kann.

Der Gemeinderat von Oensingen hat sich bei der Beschlussfassung und Genehmigung der Planunterlagen der Beurteilung durch das Amt für Umweltschutz angeschlossen und die Verbesserungsvorschläge gutgeheissen.

Nach § 18 Abs. 2 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) überprüft der Regierungsrat die Nutzungspläne der Gemeinden auf ihre Recht- und Zweckmässigkeit und auf die Übereinstimmung mit der übergeordneten Planung. Durch die erfolgte Projektoptimierung steht die „Zentrumsüberbauung im Mühlefeld, Bauschild B“ mit Sonderbauvorschriften im Einklang mit den geltenden Umweltschutzbestimmungen und der übergeordneten Planung und kann deshalb genehmigt werden.

3. Beschluss

- 3.1. Der Gestaltungsplan „Zentrumsüberbauung im Mühlefeld, Bauschild B“ mit Sonderbauvorschriften der Einwohnergemeinde Oensingen wird genehmigt.
- 3.2. Bestehende Pläne und Reglemente verlieren, soweit sie mit dem genehmigten Plan in Widerspruch stehen, ihre Rechtskraft.

Kostenrechnung EG Oensingen:

Genehmigungsgebühr	Fr.	1'500.--	(Kto. 5803.431.00)
Beurteilung UVB	Fr.	6'900.--	(Kto. 6820-431.00)
Publikationskosten	Fr.	23.--	(Kto. 5820.435.07)
Total	Fr.	8'423.--	
		=====	

Zahlungsart: mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen

Staatsschreiber

Dr. K. Elmacher

Bau-Departement (2) (TS/nf)
Amt für Raumplanung (3), mit 1 gen. Plan/Vorschriften (später)
[H:\RAUMPLAN\BDARPSTEWINWORD\RRB\GAEU\80GPMÜH.DOC]
Amt für Umweltschutz, mit 1 gen. Plan/Vorschriften (später)
Amt für Wasserwirtschaft
Amtschreiberei Thal-Gäu, Amthaus, 4710 Balsthal
Sekretariat Katasterschätzung
Finanzkontrolle
Finanzverwaltung/Debitorenbuchhaltung
Gemeindepräsidium der EG, 4702 Oensingen, mit 1 gen. Plan/Vorschriften (später), (mit Rechnung, Einzahlungsschein)
Baukommission der EG, 4702 Oensingen
Bauverwaltung der EG, 4702 Oensingen, mit 3 gen. Plänen/Vorschriften (später)
Wallimann Architekten AG, Kreuzmattstr. 18, 4702 Oensingen
Staatskanzlei für Publikation im Amtsblatt
Text: (Einwohnergemeinde Oensingen: Genehmigung Gestaltungsplan „Zentrumsüberbauung im Mühlefeld, Bauschild B“ mit Sonderbauvorschriften

Der Beschluss des Regierungsrates, die Beschlüsse des Gemeinderates der Gemeinde Oensingen und das Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung werden zusammen mit dem Beurteilungsbericht der Kant. Umweltschutzfachstelle in der Zeit vom 30. März bis zum 8. April 1998 beim Bau-Departement, Rötihof, Zimmer Nr. 116, 4509 Solothurn und bei der Gemeindekanzlei Oensingen zur Einsichtnahme (Art. 20 Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung / UVPV) aufgelegt.

Wer zur Beschwerdeführung berechtigt ist, kann innerhalb von 10 Tagen gegen den Entscheid des Regierungsrates beim kantonalen Verwaltungsgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde einreichen. Die Beschwerde soll einen Antrag und eine Begründung enthalten.)

